

wdk POSITION

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Schwerpunkt: Ende der Abfalleigenschaft (EoW – End-of-Waste) und Abfallhierarchie für Altreifen-Rezyklate

1. Zusammenfassung der Kernforderungen

Der wdk begrüßt die Fortentwicklung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Für die Altreifen-Kreislaufwirtschaft (ELT – End-of-Life Tyres) bleibt der Entwurf jedoch an entscheidender Stelle hinter dem Notwendigen zurück. Der wdk fordert:

- den zügigen Erlass einer eigenständigen Ende-der-Abfalleigenschaft-Verordnung (EoW-Verordnung) nach § 5 Abs. 2 KrWG für die aus der ELT-Aufbereitung gewonnenen Wertstoffe (Gummigranulat, Gummimehl/Raumehl, Stahl- und Textilfraktion, rCB, rÖl, rGas);
- die Nutzung der Verordnungsermächtigung zur Kaskadennutzung (§ 8 Abs. 2 KrWG), um das mehrstufige Verwertungsmodell der Branche (Runderneuerung – Granulierung – Chemisches Recycling) rechtlich abzusichern. Wieder- und Weiterverwendung vor stofflichem Recycling; vor dem chemischen Recycling;
- eine Klarstellung zur getrennten Erfassung von Altreifen (§ 20 Abs. 2 KrWG) an Anfallstellen und im Reifenhandel;
- frühzeitige Beteiligung des wdk (§ 68 KrWG) und aller betroffenen Stakeholder bei allen künftigen Verordnungen mit Bezug zu Altreifen, insbesondere im Bereich Produktverantwortung.

2. Ausgangslage: die ELT-Kreislaufwirtschaft im Zielbild der Branche

Die vom wdk erarbeitete Darstellung „Altreifen (ELT) & Ende der Abfalleigenschaft“ zeigt den angestrebten Idealzustand: Altreifen werden über Reifenhandel und Anfallstellen erfasst und einem Entsorgungsunternehmen zur Sortierung zugeführt. Von dort verzweigt der Materialstrom in mehrere Verwertungspfade – die Weiterverwendung als Gebrauchtreifen, Wieder-

verwendung über Runderneuerung, die stoffliche Verwertung über Schreddern und Granulierung zu Gummimehl/-granulat, Stahl- und Textilfraktion, das chemische Recycling und final die thermische Verwertung. An jedem dieser Endpunkte endet nach dem Verbandsmodell die Abfalleigenschaft, sobald definierte Qualitätsanforderungen erfüllt sind – die Voraussetzung dafür, dass diese Materialien als vollwertige Sekundärrohstoffe am Markt bestehen können.

Dieses Modell setzt voraus, dass das Kreislaufwirtschaftsrecht an drei Stellen mitzieht: bei der Definition des Endpunkts der Abfalleigenschaft (§ 5 KrWG), bei der zutreffenden Einordnung der Verfahren in die Abfallhierarchie (§ 6, § 8 KrWG) und bei der Erfassung des Ausgangsmaterials (§ 9, § 20 KrWG).

3. Bewertung einzelner Regelungen des Entwurfs

3.1 Ende der Abfalleigenschaft (§ 5 KrWG)

Die materiellen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KrWG (übliche Verwendung, Markt/Nachfrage, Erfüllung technischer Anforderungen, keine schädlichen Auswirkungen) bleiben im Entwurf unverändert und sind sachgerecht. Unverändert bleibt jedoch auch, dass die Ermächtigung in § 5 Abs. 2 KrWG – anders als etwa für Schrott, Glasscherben oder Kupferschrott auf EU-Ebene – für Altreifen-Rezyklat bislang nicht durch eine konkrete Rechtsverordnung ausgefüllt wurde. Ohne bundeseinheitliche, verbindliche Qualitätskriterien bleibt der Marktzugang für Gummigranulat, -mehl sowie für rCB, rÖl und rGas weiterhin mit erheblicher Rechtsunsicherheit belastet: Abnehmer und Behörden entscheiden im Ergebnis von Fall zu Fall, ob ein Rezyklat noch Abfall ist.

Forderung: Der Gesetzgeber sollte die Novelle nutzen, um der Bundesregierung eine konkrete Frist zum Erlass einer EoW-Verordnung für Reifen-Rezyklat vorzugeben – vergleichbar der in § 20a KrWG bereits vorgesehenen Fristsetzung für andere Verordnungen – und den Verband im Anhörungsverfahren nach § 68 KrWG frühzeitig einzubinden.

3.2 Abfallhierarchie, Rangfolge und Kaskadennutzung (§ 6 und § 8 KrWG)

Die Abfallhierarchie nach § 6 Abs. 1 KrWG (Vermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung – Beseitigung) bildet das wdk-Modell im Grundsatz zutreffend ab: Runderneuerung als Vorbereitung zur Wiederverwendung steht an oberster Stelle, gefolgt vom stofflichen Recycling zu Granulat/Mehl/Stahl und – vorbehaltlich der unter 3.2 genannten Korrektur – dem chemischen Recycling.

§ 8 Abs. 2 KrWG erlaubt es der Bundesregierung, per Rechtsverordnung eine Kaskadennutzung vorzuschreiben, bei der ein Abfall mehrere hintereinandergeschaltete Verwertungsstufen durchläuft, die jeweils ein wirtschaftlich eigenständiges Recyclingprodukt erzeugen können. Für Altreifen liegt eine solche Kaskade auf der Hand und sollte vorgeschrieben werden:

1. Wieder- und Weiterverwendung,
2. Runderneuerung, soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll,
3. das anschließende mechanische Recycling (Granulierung) der nicht mehr weiterverwendbaren Reifen, um daraus neue Produkte herzustellen oder sie in neue Produkte einzumischen,
4. chemisches Recycling der verbleibenden Fraktionen, bzw. der nicht für mechanisches Recycling geeigneten Reifen

Diese Möglichkeit bleibt im Entwurf ungenutzt.

Forderung: Aufnahme eines Prüfauftrags bzw. einer Verordnungsermächtigung speziell für die Kaskadennutzung von Altreifen im Rahmen von § 8 Abs. 2 KrWG.

3.3 Getrennte Sammlung (§ 9 und § 20 Abs. 2 KrWG)

§ 20 Abs. 2 KrWG verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur getrennten Sammlung bestimmter Fraktionen (Bioabfälle, Kunststoffe, Metalle, Papier, Glas, Textilien, Sperrmüll, gefährliche Abfälle). Altreifen werden dort – wie bereits nach geltendem Recht – nicht erwähnt, obwohl sie in der Praxis vielfach über Wertstoffhöfe angenommen werden. Eine ausdrückliche Nennung würde die im Flowchart dargestellte Erfassungsstruktur (Reifenhandel/Anfallstelle) rechtlich absichern und eine einheitliche Praxis der Entsorgungsträger fördern.

Forderung: Ergänzung des § 20 Abs. 2 KrWG um Altreifen als gesonderte Fraktion oder klarstellender Hinweis, dass bestehende herstellerseitige/handelsseitige Rücknahmestrukturen Vorrang vor kommunaler Erfassung haben (vgl. Systematik des § 17 Abs. 2 KrWG).

3.4 Produktverantwortung (§§ 23–27 KrWG)

Auffällig ist, dass der Entwurf durchgängig den Begriff „Rücknahmesysteme“ durch „Organisationen für Produktverantwortung“ ersetzt. Eine spezifische Rücknahme- oder Produktverantwortungsverordnung für Altreifen ist nach dem vorliegenden Entwurf nicht angekündigt; die bestehenden, freiwilligen Rücknahmestrukturen der Branche (§ 26 KrWG) bleiben unberührt und müssen erhalten bleiben. Der wdk weist vorsorglich darauf hin, dass eine künftige Produktverantwortungsregelung für Reifen erhebliche Auswirkungen auf die im Flowchart dargestellten Erfassungswege hätte.

Forderung: Sollte die Bundesregierung eine Verordnung zur Produktverantwortung für Reifen vorbereiten, ist der wdk nach § 68 KrWG frühzeitig zu beteiligen; bestehende freiwillige Rücknahmestrukturen sind bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen und nicht zu verdrängen.

3.5 Nachweis-, Register- und Zertifizierungspflichten

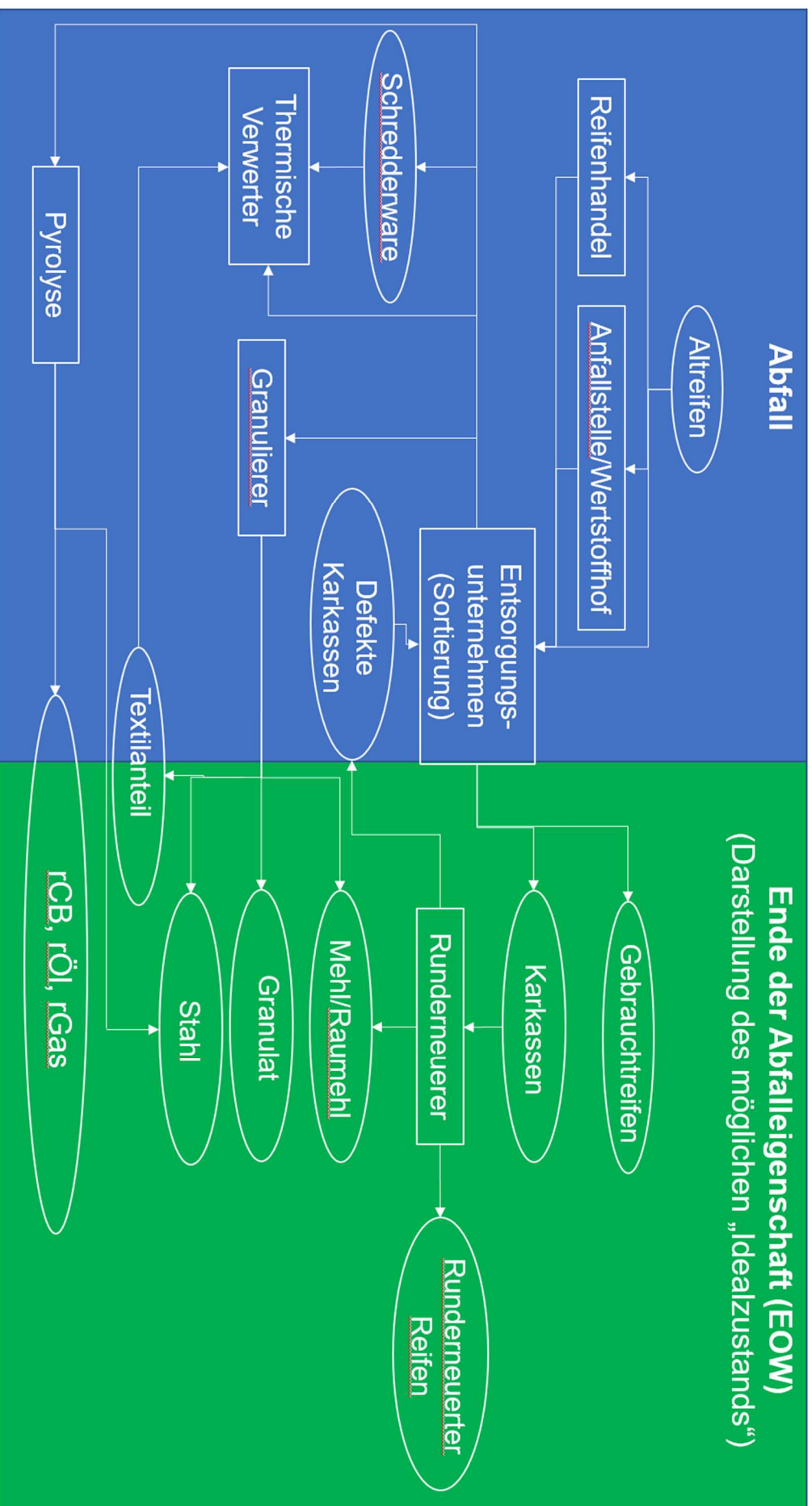
Die klare Benennung und Zertifizierung von Reifen-Entsorgungsfachbetrieben (§ 51 Abs. 2, §§ 56 f. KrWG) bleiben im Entwurf unerwähnt. So sollten nach Auffassung des wdk ausdrücklich nur Reifen an entsprechend zertifizierte Reifenentsorger abgegeben werden dürfen und die Qualitätssicherung im Rahmen einer künftigen EoW-Verordnung auf diese übertragen werden¹. Dies, um Missbrauch und illegale Exporte zu unterbinden.

4. Fazit

Der Referentenentwurf setzt grundsätzlich richtige Akzente, lässt die Altreifen-Kreislaufwirtschaft an den entscheidenden Stellen jedoch unberücksichtigt. Ohne eine EoW-Verordnung für Reifen-Rezyklate und eine Klarstellung zur Kaskadennutzung bleibt das im wdk-Modell dargestellte Zielbild – vollwertige Sekundärrohstoffe aus Altreifen ohne Abfallstatus – rechtlich nicht abgesichert. Der wdk bittet um Berücksichtigung der vorstehenden Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren und steht für ein Fachgespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

¹ wdk: Verbände Position zur „Verordnung für die Entsorgung von Reifen und Gummi“ und ZARE-Vorschlag: „EReGu“

Forderung: Altreifen (ELT) & Ende der Abfalleigenschaft EdA



06.07.2026

wdk - End-of-Waste